



28. Oktober 1996

Gemeinderat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Wiesental

Der Erlass ist vorgeprüft worden, die erforderlichen Aenderungen wurden vorgenommen. In Abweichung zum Vorprüfungsexemplar ergibt sich indes nunmehr, dass im Bereich der geplanten neuen Erschliessungsstrasse sowie im Baubereich C1 ein eingedoltes Gewässer verläuft. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) sind eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen. Ein Ausnahmefall nach Abs. 2 dieser Vorschrift liegt nicht vor; insbesondere ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse davon auszugehen, dass eine offene Wasserführung möglich ist. Sie haben dementsprechend auch die Absicht, spätestens bei einer Ueberbauung des Baubereiches C1 das fragliche Gewässer offen in den Stadtbach zu leiten, unter gleichzeitiger Verlegung. Es liegt indes kein Vorprojekt, sondern lediglich eine Skizze vor.
2. Aufgrund des Koordinationsgebotes ist die Frage der Oeffnung und allfälligen Verlegung eines eingedolten Gewässers verfahrensrechtlich gleichzeitig mit dem Sondernutzungsplan zu beurteilen. Die Festlegungen im vorliegenden Ueberbauungsplan haben unzweifelhaft Konsequenzen für den Entscheid über die Offenlegung.

Nach der Beurteilung der Tiefbau- und Strassenverwaltung, Abteilung Gewässerbau und -unterhalt, lässt sich im vorliegenden Fall eine Ausnahme von diesem Grundsatz vertreten, weil die örtlichen Verhältnisse eine Offenlegung ermöglichen und die beabsichtigte Verlegung der Linienführung als vertretbar erachtet wird.

Unter diesen Umständen kann der vorliegende Erlass trotz des Mangels ausnahmsweise genehmigt werden. Bevor das Verfahren für die Oeffnung und Verlegung des eingedolten Gewässers vorgenommen wurde, darf der Baubereich C1 indes nicht überbaut werden. Ich ersu-

che Sie indes, bei künftigen Erlassen dem Koordinationsgebot die notwendige Beachtung zu schenken.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)
TStV, Abteilung Wasserbau